

Steuerliche Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers

Die steuerliche Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers ist nach dem Steueränderungsgesetz 2007 für Lehrkräfte gestrichen worden. Gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b EStG gehören die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in den Katalog der nicht abziehbaren Betriebskosten. Über § 9 Absatz 5 EStG trifft diese Regelung auch die Berücksichtigung von Werbungskosten. Ein Abzug ist somit nur noch möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet (Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.07.2006, BGBl I 2006,1652). Von diesem Abzugsverbot nicht betroffen sind allerdings Aufwendungen für Arbeitsmittel, wie zum Beispiel PC und Schreibtisch. Diese Aufwendungen sind auch weiterhin bei betrieblicher oder beruflicher Veranlassung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen.

Ob das Arbeitszimmer tatsächlich den Mittelpunkt der betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet, richtet sich nach dem qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit. Im Rahmen dieser Wertung kommt der zeitlichen tatsächlichen Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers lediglich eine Indizwirkung zu. Dies bedeutet, dass das zeitliche Überwiegen einer außerhäuslichen Tätigkeit den unbeschränkten Abzug der Aufwendungen grundsätzlich nicht ausschließt. Entscheidend ist vielmehr, ob die Berufstätigkeit auch ohne Benutzung eines Arbeitszimmers ausgeübt werden kann. Das Arbeitszimmer ist demnach dann als Mittelpunkt im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b EStG zu qualifizieren, wenn der Steuerpflichtige im Arbeitszimmer diejenigen Handlungen vornimmt und Leistungen erbringt, die für den konkret ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind (BFH Urteil vom 16.12.2004, IV R 19/03).

Bei Lehrkräften stellt sich insofern das Problem, dass ein anderer Arbeitsplatz in den meisten Fällen nicht zur Verfügung steht, ein wesentlicher Anteil der Arbeit aber im Klassenzimmer und nicht im Arbeitszimmer erbracht wird. Einen Nachweis dahingehend zu erbringen, dass die berufliche Tätigkeit und ihr qualitativer Mittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer und nicht in der Schule liegt, wird angesichts dieser beruflichen Ausgestaltung erschwert.

Die GEW hat seit Aufkommen der Pläne, das Steuerrecht wie oben beschrieben zu ändern, deutlich gemacht, dass sie die Änderung für verfassungswidrig hält. Diese Auffassung ist durch die Einholung eines Rechtsgutachtens zu diesem Thema bestätigt worden. Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass der Arbeitgeber seine Lehrkräfte dazu verpflichtet, die Vor- und Nachbereitung zu Hause durchzuführen, da er keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Diese Pflichtigkeit der Aufwendungen, sprich die Vor- und Nachbereitung zu Hause vornehmen zu müssen, darf der Gesetzgeber laut Gutachten nicht ignorieren.

Bei Fertigung der Steuererklärung für das Jahr 2007 sollten die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer wie bisher angesetzt werden. Das Finanzamt wird diese Kosten allerdings nicht berücksichtigen können, da die Gesetzeslage dies nicht erlaubt. Gegen den dann zu ergehenden Steuerbescheid ist Einspruch gegen die Nichtberücksichtigung der Kosten für das Arbeitszimmer einzulegen. Ein entsprechendes Musterschreiben ist nachfolgend abgedruckt.

Die GEW wird entsprechende Musterverfahren betreiben, um die steuerliche Abzugsfähigkeit des häuslichen Arbeitszimmers wieder herzustellen. Für Rückfragen steht die Landesrechtsschutzstelle zur Verfügung.

Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2007

(Absender -Adresse des Steuerpflichtigen-
bei Zusammenveranlagung muss für beide
Ehegatten Einspruch eingelegt werden)

An das Finanzamt
(Zuständiges Finanzamt für
die Einkommensteuererklärung)
-Adresse-
Ort, Datum

Steuernummer 000/000 000, Vorname Name
Einkommensteuer 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege/n ich (wir) gegen den Einkommensteuerbescheid 2007 vom xx.xx.2008

Einspruch
ein.

Begründung:

Ich (Wir) beantragen (weiterhin), das häusliche Arbeitszimmer weiterhin zumindest beschränkt als abzugsfähig anzuerkennen. Entsprechend ist der Einkommensteuerbescheid 2007 dahingehend abzuändern, dass weitere Werbungskosten zumindest beschränkt in Höhe von zu berücksichtigen sind. Die Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit (des Ehemanns/ der Ehefrau) betragen daher insgesamt

(bisher berücksichtigte Werbungskosten) + (weitere Werbungskosten) = x.xxx,- €

Zwar entspricht Ihr Vorgehen der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG i.V.m. § 9 Abs. 5 EStG. Die Neuregelung ist jedoch verfassungswidrig, da durch die Aufhebung, zumindest eine beschränkte Abzugsfähigkeit zu gewähren, wenn ein anderer Arbeitsplatz fehlt, gegen Art 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art 12 Abs. 1 GG verstoßen wird.

Art 3 Abs. 1 GG beinhaltet das objektive Nettoprinzip wenigstens insoweit, als pflichtbestimmten Aufwendungen bei der Regelung der Abzugsfähigkeit differenzierend Rechnung getragen werden muss. Die Neufassung trägt jedoch den Aufwendungen überhaupt keine Rechnung. Der Verstoß ist auch nicht durch einen verfassungsrechtlich gebotenen besonderen sachlichen Grund gerechtfertigt. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf das Rechtsgutachten Verfassungsfragen der Streichung des häuslichen Arbeitszimmers im Einkommensteuerrecht von Prof. Dr. Anne Leisner-Egensperger.

Daher beantrage ich mich, bis zur abschließenden Entscheidung über diese Rechtsfrage das Ruhen des Verfahrens gemäß § 363 Abs. 2 AO.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift (bei Zusammenveranlagung von beiden Ehegatten)

Heidemarie Kralle